

Vortrag an den Ministerrat

Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde

Änderungen in der Zusammensetzung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2024 gemäß § 19 Abs. 4 und 5 NRWO und gemäß § 19 Abs. 2 NRWO

Die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2023 durch die Bundesregierung.

Gemäß § 15 Abs. 3 NRWO werden die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer aufgrund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke berufen.

Die Bundeswahlbehörde wurde vor der Nationalratswahl 2024 gemäß § 6 Abs. 1 NRWO neu gebildet. Ihre Zusammensetzung beruhte auf dem Stärkeverhältnis der Parteien unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2019. Die 15 nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer (Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer) verteilten sich auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien wie folgt:

| | |
|--------|---|
| ÖVP: | 6 |
| SPÖ: | 3 |
| FPÖ: | 3 |
| GRÜNE: | 2 |
| NEOS: | 1 |

Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Nationalrates nicht mehr den Vorschriften des § 15 Abs. 3 NRWO, so sind gemäß § 19 Abs. 4 und 5 NRWO die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Von im Nationalrat

vertretenen Parteien, die unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers hätten, kann jeweils eine Beisitzerin oder ein Beisitzer in die Bundeswahlbehörde entsendet werden.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 29. September 2024 verteilen sich unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach erfolgter Neuberechnung die 15 nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzerinnen und Beisitzer (Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer) auf die im Nationalrat vertretenen wahlwerbenden Parteien wie folgt:

| | |
|--------|---------|
| FPÖ: | 5 (+ 2) |
| ÖVP: | 4 (- 2) |
| SPÖ: | 4 (+ 1) |
| NEOS: | 1 |
| GRÜNE: | 1 (- 1) |

Darüber hinaus steht es gemäß § 19 Abs. 2 NRWO den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei "Freiheitliche Partei Österreichs" (Kurzbezeichnung: FPÖ) zieht den bisherigen Ersatzbeisitzer Mag. Bernhard Rochowanski aus der Bundeswahlbehörde zurück. Des Weiteren werden als weiterer Beisitzer der zurückgezogene Ersatzbeisitzer Mag. Bernhard Rochowanski sowie als weitere Beisitzerin Abgeordnete zum Nationalrat Ricarda Berger, als weitere Ersatzbeisitzer Volker Brieger, MA sowie Herwig Götschober, MA, in die Bundeswahlbehörde nominiert. Anstelle des zurückgezogenen Ersatzbeisitzers Mag. Bernhard Rochowanski, wird Dipl.-Ing. Walter Asperl als neuer Ersatzbeisitzer namhaft gemacht.

Die wahlwerbende Partei „Karl Nehammer – Die Volkspartei“ (Kurzbezeichnung: ÖVP) zieht die bisherigen Beisitzer Dominik Ramusch und Roman Kunyik, sowie die bisherige Ersatzbeisitzerin Mag. Ulrike Zeller und die bisherigen Ersatzbeisitzer Mag. Peter Neurauter, Dr. Dietmar Halper, Mag. Christian Pultar und Mag. Martin Sonntag aus der Bundeswahlbehörde zurück. Des Weiteren werden die zurückgezogenen Beisitzer Dominik Ramusch und Roman Kunyik als neue Ersatzbeisitzer und Frau Mag. Christina Huemer, MBA als neue Ersatzbeisitzerin namhaft gemacht.

Die wahlwerbende Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ (Kurzbezeichnung: SPÖ) zieht den bisherigen Ersatzbeisitzer Mag. Erich Enengl aus der Bundeswahlbehörde zurück. Des Weiteren wird als weiterer Beisitzer der zurückgezogene Ersatzbeisitzer Mag. Erich Enengl und als weitere Ersatzbeisitzerin Ruth Manninger in die Bundeswahlbehörde nominiert. Anstelle des zurückgezogenen Ersatzbeisitzers Mag. Erich Enengl, wird Christian Sapetschnig, MSc als neuer Ersatzbeisitzer namhaft gemacht.

Die wahlwerbende Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (Kurzbezeichnung: GRÜNE) zieht den bisherigen Beisitzer Mag. Wolfgang Niklfeld sowie die bisherige Ersatzbeisitzerin Dr. Astrid Rössler sowie den bisherigen Ersatzbeisitzer Mag. Gregor Steiner zurück. Anstelle der zurückgezogenen Ersatzbeisitzerin Dr. Astrid Rössler wird der bisherige Beisitzer Mag. Wolfgang Niklfeld als neuer Ersatzbeisitzer namhaft gemacht.

Von den wahlwerbenden Parteien FPÖ, ÖVP, SPÖ und GRÜNE werden die aus der angeschlossenen Beilage A ersichtlichen Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie als Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer namhaft gemacht. Die Genannten sind von der Bundesregierung zu berufen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Parteien FPÖ, ÖVP, SPÖ und GRÜNE werden die aus der angeschlossenen Beilage A ersichtlichen Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie als Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

22. November 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister